

Sitzungsvorlage Nr. VIII/209
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

17.11.2010

Betreff: **Entscheidung über die Aufgabe und den Verkauf einer Grünfläche
an der Kirchstraße im Ortsteil Holtwick**

FB/Az.: FB I / 11.880.6221

Produkt: 11/01.016 Grundstücksmanagement

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Aufgabe und dem Verkauf der am Beginn der Kirchstraße neben dem Objekt „Kirchplatz 2“ gelegenen gemeindlichen Grünfläche zur Größe von ca. 110 qm wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rosendahl ist Eigentümerin der westlich des Objektes „Kirchplatz 2“ im Ortsteil Holtwick gelegenen Grünanlage zur Größe von ca. 110 qm. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Holtwick Flur 6 Flurstück 184. Die als Grünanlage vorhandene Grundstücksfläche ist in dem als **Anlage I** beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

+

Auf der Grundstücksfläche, der heutigen Grünanlage, befand sich bis Anfang der siebziger Jahre noch ein Wohngebäude, das sehr weit in die heutige Kirchstraße hinein ragte. Die frühere Gemeinde Holtwick hat das Wohngebäude erworben und durch einen Abriss den damaligen Verkehrsengpass beseitigt. Im Zuge des späteren Ausbaues des Kirchplatzes und der Kirchstraße hat die Gemeinde Rosendahl auf der verbliebenen Restfläche die heute vorhandene Grünanlage angelegt.

Seitens des direkten Anliegers wurde mit Schreiben vom 20. September 2010 der Erwerb der Grundstücksfläche der gemeindlichen Grünanlage beantragt. Auf die ergänzenden Erläuterungen in der Sitzungsvorlage Nr. VIII/219 der nichtöffentlichen Sitzung wird verwiesen.

Aus der Sicht der Verwaltung ist die Grünanlage für eine öffentliche Nutzung nicht mehr notwendig, zumal sich mit der Neugestaltung des Kirchplatzes und der Herstellung des benachbarten Dorfbrunnens genügende Aufenthaltsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bieten. Außerdem kann durch die Veräußerung der Grünfläche der Bauhof entlastet werden, weil dann die Grünfläche nicht mehr durch die Gemeinde gepflegt werden muss. Es wird daher vorgeschlagen, dem beantragten Kauf der Grundstücksfläche grundsätzlich zuzustimmen und die öffentliche Grünanlage aufzugeben.

Nach § 3 Ziffer II. Nr. 2 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ist der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für alle Entscheidungen des Produktes 57 „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen“ – somit auch für gemeindliche Grünflächen – zuständig, soweit nicht der Rat zuständig ist. Aufgrund der Geringfügigkeit des Entscheidungsumfanges ist die abschließende Zuständigkeit des Ausschusses gegeben.

Über die abschließende Veräußerung der gemeindlichen Grünfläche entscheidet entsprechend der Regelung in der Zuständigkeitsordnung (vgl. § 10 Ziffer II. Nr. 11) der Bürgermeister.

Vor der Ausschusssitzung ist eine Ortsbesichtigung durch den Ausschuss vorgesehen.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Auszug aus der Flurkarte mit Darstellung der Grünfläche